

## **Aktionsrichtlinie<sup>1</sup> „Förderung der Weiterbildung (gem. § 12 GWB) von Berufskraftfahrern“**

### **1. Allgemeines**

- 1.1. Diese Aktionsrichtlinie soll im Sinne der Zielsetzungen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG eine Stärkung der burgenländischen Wirtschaft ermöglichen.

Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet daher das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG, LGBl. Nr. 33/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 87/2020.

Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland (LABl. Nr. 399/2020) für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung.

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG sowie die Rahmenrichtlinie sind daher integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

- 1.2. Aus- und Weiterbildung sowie berufliche Qualifizierung stellen die wesentlichen Grundpfeiler für adäquate und attraktive Beschäftigung in der Region dar. Sie sind die Säulen einer leistungsstarken und wettbewerbsfähigen Wirtschaft. Daher sollen mit Hilfe dieser Förderungsaktion Maßnahmen der Weiterbildung (gem. § 12 GWB) von Berufskraftfahrern zielgerichtet unterstützt werden, wodurch die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft ausgebaut und so für Wachstum und Sicherung von hochqualifizierten Arbeitsplätzen gesorgt werden kann. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.
- 1.3. Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **2. Zielsetzung der Förderaktion**

- 2.1. Ziel der Aktionsrichtlinie ist, die Wettbewerbsfähigkeit der burgenländischen Wirtschaft zu stärken und die Erreichung eines optimalen regionalen Wirtschaftswachstums zu fördern.
- 2.2. Die Förderung der Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von Arbeitnehmern nimmt in der Wirtschafts- und Sozialpolitik der Union und ihrer Mitglied-

---

<sup>1</sup> Aktionsrichtlinie gemäß Punkt (4) der Rahmenrichtlinie (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 399/2020)  
Seite 1 von 7

staaten eine zentrale Rolle ein. Ausbildungsmaßnahmen wirken sich im Allgemeinen zum Vorteil der gesamten Gesellschaft aus, da sie das Reservoir an qualifizierten Arbeitskräften vergrößern, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft stärken und auch ein wichtiges Element der Beschäftigungsstrategie der Union sind.

### **3. Angaben der beihilferechtlichen Grundlagen**

Rechtsgrundlage für Förderungen nach diesen Richtlinien sind

die Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) und die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich Ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3).

Sofern eine „De-minimis“-Beihilfe gewährt wird, sind die Vorgaben der „De-minimis“-Verordnung einzuhalten, wobei zu beachten ist, dass gemäß Art. 3 der „De-minimis“-Verordnung vor Gewährung der Beihilfe das betreffende Unternehmen schriftlich oder in elektronischer Form jede „De-minimis“-Beihilfe angeben muss, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat. Wenn die Förderung auf Basis der „De-minimis“-Verordnung gewährt wird, muss die Gewissheit bestehen, dass der Gesamtbetrag der Förderungen, den das Unternehmen in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den Höchstbetrag von € 200.000,00 bzw. im Bereich des Straßentransportsektors € 100.000,00 nicht überschritten hat. Der Begriff des Unternehmens bezeichnet im Bereich der Wettbewerbsvorschriften jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art der Finanzierung. Alle Einheiten, die von ein und derselben Einheit kontrolliert werden, sind als ein einziges Unternehmen anzusehen.

„De-minimis“-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

Der Förderungswerbende ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Förderungsstellen oder anderen Rechtsträgern, die dasselbe Unternehmen betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen (siehe Pkt. 9) gewährt werden kann.

## 4. Förderungswerber

- 4.1. Förderungswerbende können natürliche oder juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) im Bereich der Wirtschaft sein, deren Betrieb oder Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugutekommen soll, sich im Burgenland befindet.
- 4.2. Der geförderte Personenkreis umfasst den selbständig Erwerbstätigen/Unternehmer und/oder seine Kraftfahrer.
- 4.3. Der selbständig Erwerbstätige/Unternehmer muss eine Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen – GW Burgenland nachweisen können. Die gewerbliche Tätigkeit muss am Standort im Burgenland ausgeübt werden und muss die Haupteinnahmequelle darstellen. Etwaige Nebeneinkünfte dürfen die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten.
- 4.4. Als Kraftfahrer gelten Personen, die dem Geltungsbereich (§ 1) der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Fahrzeuge für den Güter- oder Personenverkehr (Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer – GWB) unterliegen.
- 4.5. Der Kraftfahrer muss sich in einem vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis befinden und bei der Österreichischen Gesundheitskasse (Standort Burgenland) gemeldet sein.
- 4.6. Sofern gewisse Bestimmungen nach diesen Richtlinien nur KMU betreffen, so sind darunter Unternehmen gemäß Anhang I „Definition der kleinen und mittleren Unternehmen“ der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.06.2014) zu verstehen.
- 4.7. Ausschlusskriterien
  - 4.7.1. Beihilfen für Tätigkeiten in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000, ABl. L 17 vom 21.01.2000 S. 22;
  - 4.7.2. Beihilfen für Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse;
  - 4.7.3. Beihilfen für Tätigkeiten im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, wenn
    - 4.7.3.1. sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet oder wenn
    - 4.7.3.2. die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird;

- 4.7.4. Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, d. h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen;
- 4.7.5. Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden;
- 4.7.6. Unternehmen aus den Bereichen Bank, Finanzdienstleistung, Versicherung, Unternehmensberatung, Immobilien- und Vermögenstreuhänder, Energieversorgungsunternehmen, Filialen von überregionalen Handelsketten, Kabel-TV Gesellschaften;
- 4.7.7. Vereine und Verbände;
- 4.7.8. Öffentliche bzw. öffentlichkeitsnahe Einrichtungen;
- 4.7.9. Unternehmer, die kein eigenes Warenrisiko tragen bzw. beim Absatz ihrer Produkte und/oder Dienstleistungen nicht selbständig agieren können, wie beispielsweise Warenpräsentatoren, Franchising, etc.

## **5. Gegenstand der Förderung**

- 5.1. Gegenstand der Förderung sind Weiterbildungsmaßnahmen gemäß § 12 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Fahrzeuge für den Güter- oder Personenverkehr (Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer – GWB)
- 5.2. Die Auswahl der Bildungsmaßnahmen sowie der externen Bildungseinrichtungen wird von den Unternehmern bzw. Berufskraftfahrern getroffen. Ausbildungsstätten sind Einrichtungen und Institutionen, die gemäß § 13 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Fahrzeuge für den Güter- oder Personenverkehr (Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer – GWB) ermächtigt sind, Weiterbildungen im Sinne der genannten Verordnung durchzuführen. Bei Bedarf ist zusätzlich ein Ermächtigungsnachweis der Bildungseinrichtung vorzulegen.
- 5.3. Maßgeblich für die Förderung einer Bildungsmaßnahme ist ihre Tauglichkeit zur Erreichung eines der in Punkt 2 angeführten Ziele.

## **6. Förderbare Kosten**

- 6.1. Förderungsfähig sind die externen Kosten einer Weiterbildungsmaßnahme gemäß § 12 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Fahrzeuge für den Güter- oder Personenverkehr (Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer – GWB) ab Inkrafttreten der gegenständlichen Aktionsrichtlinie.

- 6.2. Die Kosten der Weiterbildungsmaßnahme müssen ausschließlich vom förderungsansuchenden Unternehmen getragen werden.
- 6.3. Eine Förderung im Rahmen dieser Förderungsaktion ist nur zulässig, wenn die Weiterbildungsmaßnahme nicht im Rahmen einer anderen Förderungsaktion bzw. von einer anderen Förderstelle gefördert wird/wurde bzw. wird in diesen Fällen die gegenständliche Förderung dahingehend eingeschränkt, dass kumuliert die Gesamtförderquote von 100% nicht überschritten wird.

## **7. Art und Ausmaß der Förderung**

- 7.1. Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen in Höhe von 100% der anerkehbaren Kosten.

## **8. Nicht förderbare Kosten**

Nicht förderbare Kosten sind zum Beispiel:

- 8.1. Weiterbildungsmaßnahmen, die nicht § 12 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Fahrzeuge für den Güter- oder Personenverkehr (Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer – GWB) entsprechen
- 8.2. Weiterbildungsmaßnahmen, die länger als 12 Monate vor Einbringung des Förderungsansuchens erfolgten
- 8.3. Weiterbildungsmaßnahmen, die vom Berufskraftfahrer und nicht vom Unternehmer getragen wurden
- 8.4. Weiterbildungsmaßnahmen von Berufskraftfahrern, die in keinem aufrechten Dienstverhältnis stehen
- 8.5. Reisekosten, Nächtigungskosten, Evaluierungskosten, Verpflegungskosten, Literaturkosten etc.

## **9. Kumulierung**

- 9.1. Für Kosten, die zur Förderung eingereicht werden, können keine zusätzlichen Förderungen im Rahmen anderer Förderungsaktionen gewährt werden.

## **10. Besondere Verfahrensbestimmungen**

- 10.1. Das Ansuchen auf Förderung erfolgt im Nachhinein und umfasst gleichzeitig auch die Abrechnung.
- 10.2. Das Ansuchen ist längstens 12 Monate nach erfolgter Weiterbildungsmaßnahme bei der Förderungsstelle einzubringen. Es zählt das Datum des Kursbeginns.
- 10.3. Die für die Bearbeitung des Ansuchens bzw. der Abrechnung erforderlichen Unterlagen müssen spätestens drei Monate nach Einbringung des Ansuchens vollständig bei der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH eingelangt sein, andernfalls wird das Ansuchen außer Evidenz genommen.
- 10.4. Um die Erreichung der Förderungsziele zu gewährleisten, kann die Förderungskommission weitere Kriterien, Spezifikationen, Bedingungen und Einschränkungen vorgeben.
- 10.5. Die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH behält sich das Recht vor, Anträge aufgrund unzureichender Entsprechung bzw. Darlegung abzulehnen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.
- 10.6. Die Gewerbeberechtigung darf zum Zeitpunkt der Auszahlung und während eines in der Fördervereinbarung allenfalls definierten Verpflichtungszeitraumes nicht ruhend gemeldet sein.
- 10.7. Das Ansuchen erlischt, wenn über das Vermögen des Förderungswerbers vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des Förderansuchens ein Insolvenzverfahren oder Konkursverfahren eröffnet wird oder der Betrieb des Förderungswerbers eingestellt wird.

## **11. Förderstelle**

- 11.1. Förderanträge sind mit dem dafür aufgelegten Formular spätestens 12 Monate nach Beginn der Weiterbildungsmaßnahme bei nachfolgender Förderstelle einzubringen:

Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH

- 11.2. Das Förderansuchen ist in allen Punkten vollständig und genau auszufüllen und firmenmäßig zu unterfertigen. Dem Förderansuchen sind die darin genannten Beilagen anzufügen.

## **12. Zuständigkeit für die Förderentscheidung**

Die Förderkommission hat für die Gewährung von Förderungen Vorschläge zu erstat-  
ten. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Burgenländische Landesregie-  
rung.

## **13. Geltungsdauer**

Die Aktionsrichtlinie tritt mit dem der Kundmachung im Landesamtsblatt für das Bur-  
genland folgenden Tag in Kraft. Ansuchen können bis zum 31. Dezember 2027 einge-  
bracht werden.